

IV. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 3. August 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Dezember 2009² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988³ wird wie folgt geändert:

Überschrift nach Art. 16 (neu). 1 bis. Vorfinanzierung

Art. 16bis (neu). Der Kanton kann Beiträge des Bundes an technische Massnahmen für den Personen- oder Güterschienenverkehr innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets vorfinanzieren, wenn die Massnahmen dem öffentlichen Personenverkehr im Kanton dienen.

Beiträge
des Bundes

Die Vorfinanzierung erfolgt durch:

- a) zinsvergünstigte oder zinslose Darlehen;
- b) Beteiligung an den Zinskosten von Vorfinanzierungen Dritter.

Art. 21. Der Kantonsrat beschliesst:

Kantonsrat

- a) ein mehrjähriges Programm über die geplanten Förderungs-massnahmen und deren Finanzierung;
- b) die Förderungs-massnahmen im Einzelnen und mit dem Voranschlag den erforderlichen Kredit;
- c) Vorfinanzierungen und Beiträge an technische Massnahmen, die den Staat mit mehr als Fr. 6 000 000.– belasten.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 8. Juni 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 3. August 2010; in Vollzug ab 1. September 2010.

2 ABI 2010, 130 ff.

3 sGS 710.5.

Regierung
a) Aufgaben

Art. 22. Die Regierung:

- a) ...;
- b) schliesst Vereinbarungen über Vorfinanzierungen und über technische Massnahmen ab;
- c) beschliesst Vorfinanzierungen und Beiträge an technische Massnahmen bis Fr. 6 000 000.–;
- d) stellt Pflicht und Umfang der Rückerstattung von Beiträgen fest.

II.

Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹ wird wie folgt geändert:

2. Staatsstrassenbau und Staatsbeiträge an Verkehrsunternehmungen

Art. 7bis. Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen die Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 6 000 000.– zur Folge haben, über:

- a) Projekte für den Bau von Staatsstrassen, ausgenommen Nationalstrassen;
- b) Staatsbeiträge nach dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz;
- c) Staatsbeiträge und Vorfinanzierungen nach dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988². Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse des Kantonsrates nach dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, die zulasten des Staates während wenigstens zehn Jahren eine wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 200 000.– je Linie oder von mehr als Fr. 2 000 000.– je Tarifverbund zur Folge haben.

Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen ferner Änderungen von Kantonsratsbeschlüssen, die dem fakultativen Finanzreferendum unterstanden haben.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 125.1.

² sGS 710.5.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der IV.Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde am 3.August 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 21. Juni bis 2. August 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. September 2010 angewendet.

St.Gallen, 10.August 2010

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABI 2010, 2635.

2 Referendumsvorlage siehe ABI 2010, 690 f.

710.5